

Lieselotte und Bertram Abert
beaplan@t-online.de
07245-7843
Zeppelinstrasse 4

76474 Au am Rhein

August 15, 2013

Bundesnetzagentur
Referat 610
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Stellungnahme zum Leitfaden zum EEG Einspeisemanagement V.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken unsere Meinung zu den Inhalten des Leitfadens abzugeben.

Wir haben zwei Solaranlagen auf zwei getrennten Grundstücken installiert. Die Eine hat 29 KW und ist vom April 2011 Anlagen Nr. ASO-483182-11 und die Andere hat 10,08 KW Anlagen Nr. ASO-396605-11 und ist vom Mail 2011. Wir haben diese Anlagen unter der Annahme, dass sie als zwei getrennte Anlagen behandelt werden (vertraglich so fixiert) und unter der Annahme, dass die Vergütungen und der Einspeisevorrang garantiert sind installiert. Wir haben dazu unsere Ersparnisse verwandt. Nun wird dieses Vertrauen auf Bestandsschutz und auf die zur Zeit unserer Entscheidung die Investition in die Energiewende geltenden Regeln zu tätigen strapaziert und enttäuscht. Unsere Anlagen werden zu Einer zusammengefasst und die neuen Einspeisemanagementbedingungen greifen. Wir müssen auf eigene Kosten einen Schalter installieren und der Netzbetreiber darf uns abschalten. Weiterhin können wir nicht mehr die erwarteten Beträge erwirtschaften und die Amortisation der Anlagen ist in Gefahr. Wir fühlen uns von Politik und Energiewirtschaft diskriminiert und finden das Vorgehen unlauter.

Zur Zeit der Investitionsentscheidung kannten wir uns kaum mit netzwirtschaftlichen Themen und dergleichen aus und konnten nicht abschätzen, dass unsere Anlagen mal ein „Problem“ für das Netz werden würden. Wir haben auf die politische Lenkung „mehr EEG“ vertraut. Nun sollen wir als sehr kleiner Anlagenbetreiber immer mehr in Pflichten genommen werden, welche wir nur schwer überschauen und noch schwerer beherrschen können. Je mehr PV Anlagen in einem Verteilnetz in Betrieb gehen, desto wahrscheinlicher ist es, dass wir abgeschaltet werden. Hier wird auf

unserem Rücken die politische Fehlentwicklung ausgetragen. Das empfinden wir als ungerecht.

Weiterhin kann und sollte man kleine Anlagenbetreiber nicht behandeln wie „große“ Profis, deren tägliches Geschäft die Energiewirtschaft ist. Die können an Konsultationen teilnehmen, Lobby machen und teure Messgeräte installieren; wir kaum. Wir bitten und hoffen darauf, dass Sie bei der Bundesnetzagentur die Interessen von uns „Kleinen“ schützen und uns vertreten. Wir werden einer der sehr wenigen „Kleinen“ sein, die sich hier an dieser Konsultation beteiligen. Bitte bedenken Sie dies und nehmen Sie unsere Anliegen ernst!

Konkreter zu den zu den Inhalten:

Zu Kapitel 1 Abschaltangfolge

Bitte bedenken Sie, kleine Anlagen dabei nicht zu diskriminieren und den Netzbetreibern klare und für Anlagenbetreiber nachvollziehbare Regeln vorzugeben

Zu Kapitel 2.6.1. Pauschalisiertes Verfahren bei Leistungsmessung

P0; also der letzte Messwert vor der Abregelung ist ja immer kleiner als der Spitzenwert, der eingespeist hätte werden können. Dies führt zu einer finanziellen Einbuße, da die Spitzen dann immer zu Lasten der Anlagenbetreiber gekappt werden. Je mehr PV Anlagen in einer Region installiert sind je eher und früher wird ein Netzbetreiber abschalten. Dies bedeutet P0 wird tendenziell immer niedriger. Hier wird das finanzielle Risiko und die Nachteile der politischen Fehlentwicklung „mehr PV“ auf bestehende Anlagen gewälzt. Auf uns wirkt sich das finanziell negativ aus ohne dass wir irgendeine Einflussmöglichkeit haben.

Zu Kapitel 2.6.1 Verfahren ohne Leistungsmessung

Erfahrungsgemäß (konkrete Zahlen können bei Wunsch geliefert werden) speisen unsere Anlagen in Spitzensonnenzeiten fast die maximale installierte Leistung ein. Nun sollen wir in Randzeiten nur 27 % dieser Leistung und Mittagszeiten 50 % davon vergütet bekommen. Das ist wesentlich zu wenig und sehr ungerecht.

Zu Kapitel 2.6.2 Spitzabrechnungsverfahren

Dieses Verfahren kommt für kleine Betreiber wie uns wieder kaum in Frage, da man erstmal wieder teurere Messgeräte installieren muss. Dies benachteiligt Kleine und ist wieder für große Betreiber gemacht. Für die lohnt sich das; nicht so für uns. Unklar ist, ob die Kosten für solche Messanlagen als zusätzliche Aufwendungen nach Kapitel 2.8 gelten können. Eine Klarstellung wäre gut.

Vorschlag eines Abrechnungsverfahrens

Leider ist keines der Verfahren aus unserer Sicht fair. Daher ein Vorschlag. In einem geographisch begrenzten Gebiet eines Verteilnetzbetreibers (noch zu bestimmen) läuft **eine „Referenzanlage“** als einzige Anlage weiter und speist ein. Diese tatsächliche Einspeisung der Referenzanlage wird als Abrechnungsgrundlage für die abgeschalteten Anlagen im Gebiet genommen. Das wäre fair und ohne Angriff auf den Vertrauensschutz und Benachteiligung der kleinen Betreiber, die wie wir keine reichen Leute sind sondern in der Regel normale gutgläubige Bürger.

Herzlichen Dank, dass Sie sich unser Anliegen und Bedenken widmen. Wir hoffen sehr, dass Sie insbesondere auf die Belange von kleinen Betreibern achten, denn wir haben keine Lobby-Stimme.

Herzliche Grüße

Gez.

Lieselotte und Bertram Abert